

Streitigkeiten mit Stiftungen und Trusts Schiedsgerichtsbarkeit eine Alternative?

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Stiftungen
 - A. Schiedsklauseln in Stiftungsstatuten
 - 1. Zulässigkeit und Formerfordernisse in Österreich
 - 2. Zulässigkeit und Formerfordernisse in Liechtenstein
 - B. Reichweite von Schiedsklauseln
 - C. Schiedsfähigkeit von Stiftungsstreitigkeiten
 - 1. Allgemeines und anwendbares Recht
 - 2. Objektive Schiedsfähigkeit von stiftungsrechtlichen Streitigkeiten
 - a) Leistungsansprüche
 - b) Beschlussanfechtung
 - c) Informations- und Auskunftsansprüche
 - d) Schadenersatzverfahren
 - e) Aufsichtsrechtliche Verfahren
 - f) Registerverfahren
 - g) Sonstige Verfahren
 - 3. Subjektive Schiedsfähigkeit der Stiftung
 - D. Stiftung als Konsumentin
 - 1. Konsumentenschutz im Schiedsverfahren
 - 2. Österreichische Privatstiftung als Konsumentin
 - 3. Liechtensteinische Stiftung als Konsumentin?
 - E. „Österreichische“ Schiedsverfahren in Liechtenstein?
- III. Trusts
 - A. Vergleichbarkeit mit Stiftungen
 - B. Besonderheiten in trustrechtlichen Schiedsverfahren
 - 1. Obligatorisches Schiedsgericht nach Art 931 PGR
 - 2. Subjektive Schiedsfähigkeit
 - 3. Aufsichtsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit in Trusts
- IV. Schlussfolgerungen

I. Einleitung

Der vorliegende Beitrag ist eine stark erweiterte Fassung eines im November 2018 von Dr. *Michael Nueber* bei einer Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht gehaltenen Vortrags.

Die Praxis der Autoren zeigt, dass Schiedsverfahren im Stiftungs- und Trustbereich immer relevanter werden und im Lichte dessen vergleichsweise wenig Literatur existiert. Der nachfolgende Artikel soll einen bescheidenen Beitrag zu Weiterentwicklung dieses Themengebiets leisten.

II. Stiftungen

A. Schiedsklauseln in Stiftungsstatuten

1. Zulässigkeit und Formerfordernisse in Österreich

Der österreichische Gesetzgeber anerkennt ausdrücklich die Möglichkeit, Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsstatuten aufzunehmen. Gem. § 581 Abs 2 ZPO (entspricht § 598 Abs 2 fZPO) gelten die Bestimmungen des Abschnittes der ZPO zum Schiedsverfahren sinngemäß auch für Schiedsgerichte, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung, andere nicht auf Parteienvereinbarung beruhende Rechtsgeschäfte oder Statuten angeordnet werden.¹⁾ Die Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Statuten fand sich mit beinahe identem Wortlaut bereits in der Stammfassung des § 599 ZPO²⁾ und war in der Literatur seit jeher unbestritten.³⁾ Unter Statuten iSd § 581 Abs 2 ZPO fallen auch Stiftungserklärungen.⁴⁾

Grundsätzlich muss eine Schiedsvereinbarung in einem schriftlichen Dokument, das von beiden Parteien unterzeichnet wird, oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, E-Mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein. Im ersten Fall tritt die Schiedsvereinbarung mit der Unterschrift in Kraft,⁵⁾ im zweiten Fall mit Zugang der Annahmeerklärung an den Offerenten (arg „gewechselt“). Die Formerfordernisse sollen Warn- und Beweisfunktion erfüllen, sohin vor Übereilung schützen und später als verschriftlichter Parteiwille der Prozessökonomie dienen.⁶⁾

Der Gesetzgeber sieht die sinngemäße Anwendung des Schiedsrechts auf statutarische Schiedsgerichte vor, was von einem Teil der Lehre insbesondere dahingehend ausgelegt wird, dass die Formerfordernisse nach § 583 ZPO eben nur „sinngemäß“ gelten sollen.⁷⁾ In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat der OGH entschieden, dass ein statutarisch korrekt vereinbartes Schiedsgericht in eine Schlichtungsstelle iSd § 8 VereinsG 2002 umzudeuten ist, wenn die Formvorschriften nach § 583 ZPO nicht erfüllt sind.⁸⁾ Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass die Schriftformerfordernisse nach § 583 ZPO jedenfalls erfüllt sein müssen und sohin ein Mindestformerfordernis darstellen. Sehen die gesetzlichen Formvorschriften für Statuten eine strengere Form vor (bspw Notariatsaktpflicht für AG und GmbH), muss auch die Schiedsklausel dieser Form entsprechen. Das ist jedenfalls dann immer erfüllt, wenn die Schiedsklausel bereits in den Statuten selbst enthalten ist. § 583 ZPO ist

¹⁾ *Kodek*, Schiedsklauseln als Instrument zur Konfliktregelung bei Privatstiftungen, PSR 2013, 152 (154); zu letztwilligen Schiedsverfahren, *Nueber*, Letztwillige Schiedsverfahren, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² (2018) 857 ff.

²⁾ ErlRV 1158 BlgNR 22. GP 8.

³⁾ *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht (1973) 50.

⁴⁾ *Kodek*, Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen – Möglichkeiten und Grenzen, in FS W. Jud (2012) 351 (355 ff); *Nueber*, Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor „österreichischen“ Schiedsgerichten, GesRZ 2012, 339 (340).

⁵⁾ RIS-Justiz RS0017285.

⁶⁾ *Nueber*, ZPO Schiedsverfahren (2019) § 583 Rz 2; RIS-Justiz RS0017284.

⁷⁾ *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*³ § 581 ZPO Rz 293.

⁸⁾ RIS-Justiz RS0121457.

dahingehend unanwendbar.⁹⁾ Dasselbe gilt für einen Wechsel in der Gesellschafterstruktur. Da bspw § 76 Abs 2 GmbHG für die Übertragung eines GmbH-Anteils die Notariatsaktsform vorschreibt, findet die Unterwerfung unter die Schiedsklausel nur mit der formgerechten Übertragung der Anteile durch Notariatsakt statt. Eine fehlerhafte Übertragung und eine daraus resultierende Streitigkeit, wer nun Gesellschafter ist und wer nicht, kann nicht auf Basis der statutarischen Schiedsklausel von einem Schiedsgericht entschieden werden.

Von einem Teil der Lehre wird vertreten, dass bei Gesellschafterwechsel die Bindung des neuen Gesellschafters an die statutarische Schiedsklausel bereits aufgrund der Rechtsnachfolge eintritt. Eine formgültige Unterwerfung im Rahmen des Übertragungsakts sei dazu nicht (mehr) notwendig.¹⁰⁾ Demgegenüber hat der OGH erkannt, dass der Beitritt zu einer Genossenschaft nach § Abs 2 GenG mittels schriftlicher Erklärung ausreichend sei, um eine gültige Unterwerfung unter die statutarische Schiedsklausel im Genossenschaftsstatut zu bewirken.¹¹⁾ Auch ein Vereinskriegsgericht iSd § 8 VereinsG 2002 sei im Zweifel in eine bloße Schlichtungseinrichtung umzudeuten, wenn die Formerfordernisse nach § 583 Abs 1 ZPO nicht erfüllt sind.¹²⁾ In der Praxis wird die Frage nach der Bindung eines Gesellschafters häufig nicht vorkommen. Beim Übergang des Gesellschafters an einen neuen Gesellschafter ist regelmäßig wenigstens Schriftlichkeit gegeben, wodurch jedenfalls die Formerfordernisse nach § 583 ZPO erfüllt sind. Es kann also hier dahingestellt bleiben, ob die Bindung im Wege der Rechtsnachfolge oder wegen der formgültigen Unterwerfung stattfindet. Jedenfalls beim Beitritt eines neuen Mitglieds müssen aber die Formerfordernisse für die gültige Vereinbarung einer Schiedsklausel erfüllt sein.

Für Privatstiftungen bedeutet das, dass aufgrund des zwingend erforderlichen Notariatsakts (§ 39 PSG) auch die Schiedsklausel dieser Form genügen muss. Sieht eine Stiftungserklärung aber bspw vor, dass sich ein Begünstigter der Schiedsklausel unterwerfen muss,¹³⁾ um in den Genuss von Zuwendungen kommen zu können, ist dafür eine einfache schriftliche Erklärung ausreichend. Dafür sind nämlich keine besonderen Formvorschriften vorgesehen und es kommt das Schriftformgebot des § 583 ZPO als Auffangtatbestand zum Zug.

2. Zulässigkeit und Formerfordernisse in Liechtenstein

Im Jahr 2010 wurde auch das liechtensteinische Schiedsrecht nach dem Vorbild des österreichischen SchiedsRÄG 2006 revidiert.¹⁴⁾ Auch in Liechtenstein sind und waren statutarische Schiedsvereinbarungen immer schon zulässig (jetzt nach § 598 Abs 2 fIZPO, der § 581 Abs 2 öZPO entspricht). Das fand früher eine entscheidende

⁹⁾ Koller, Die Schiedsvereinbarung, in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/335; *Nueber*, ZPO § 583 Rz 22.

¹⁰⁾ *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, *GesRZ* 2007, 151 (160); *Zeiler*, Schiedsverfahren² (2014) § 581 Rz 137; *Czernich*, Schiedsklauseln in österreichischen Kapitalgesellschaften, *SchiedsVZ* 2014, 88.

¹¹⁾ OGH 5 Ob112/03 m RdW 2003,640.

¹²⁾ OGH 2 Ob 117/13i Zak 2013/702.

¹³⁾ Für ein Beispiel s die teilweise abgedruckte Stiftungserklärung in OGH 6 Ob 244/10s PSR 2011/8.

¹⁴⁾ BuA 2008/151.

Einschränkung durch Art 114 Abs 2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), wonach für Streitigkeiten zwischen einer in Liechtenstein ansässigen juristischen Person (sog Verbandsperson) und ihren Mitgliedern über das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft ausschließlich das für die Verbandsperson örtlich zuständige Gericht zuständig war, selbst wenn die Statuten darüber hinaus ein Schiedsgericht vorsehen.¹⁵⁾

Erst eine spätere und bis heute andauernde Judikaturlinie erkannte die gegenständlichen Streitigkeiten über die Mitgliedschaft als objektiv schiedsfähig an. Dem folgend würde der Zwangsgerichtsstand für das am Sitz der Verbandsperson örtlich zuständige Gericht nicht die sachliche Zuständigkeit eines ordentlich vereinbarten Schiedsgerichts berühren, sondern bloß vorschreiben, dass dieses Schiedsgericht eben in Liechtenstein seinen Sitz haben müsse.¹⁶⁾ Das gilt auch für Stiftungen und haftungsrechtliche Streitigkeiten mit ehemaligen Stiftungsorganen.¹⁷⁾

Die fLRsp rekurrierte bei ihrer Rechtsfortbildung auf die österreichische Rechtsordnung. Die dem Art 114 Abs 2 PGR ähnliche, aber nicht inhaltsgleiche Vorschrift des § 83 b öJN sieht ebenfalls vor, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ausschließlich und unprorogabel vor dem nach dem Sitz der Gesellschaft sachlich und örtlich zuständigen Gericht auszutragen sind. Nach öRsp kommt diese Norm jedoch zur Gänze und somit auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nur dann zur Anwendung, wenn die Streitigkeit vor ordentlichen Gerichten geführt wird.¹⁸⁾

Die Formerfordernisse für statutarische Schiedsgerichte orientieren sich an den Formvorschriften nach der österreichischen Rechtslage. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Errichtung einer Verbandsperson und die Übertragung von Anteilen daran grds durch bloße Schriftform möglich ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art 116 Abs 1 und Art 149 Abs 3 PGR). Für die Errichtung von Stiftungen ist eine schriftliche Stiftungsurkunde mit beglaubigter Unterschrift des Stifters erforderlich (Art 552 § 14 Abs 1 PGR). Stiftungszusatzurkunden kann der Stifter hingegen einfachschriftlich erlassen (Art 552 § 17 PGR). Damit ist jedoch jedenfalls das Schriftformgebot für Schiedsklauseln nach § 600 fZPO (entspricht § 583 öZPO) erfüllt.

Zusammenfassend sind Schiedsklauseln in gesellschaftsrechtlichen Statuten sowie Stiftungsurkunden unter Beachtung der auch für Österreich gültigen Formerfordernisse zulässig, wobei der Sitz des Schiedsgerichts am Sitz der Verbandsperson sein muss.¹⁹⁾ Diese Bestimmung ist freilich weitestgehend abgeschwächt, da der Sitzbegriff ohnehin der Parteienvereinbarung unterliegt und nicht an den Ort der Verfahrenshandlung gebunden ist. Es ist sogar zulässig, sämtliche Verfahrenshandlungen an einem anderen Ort als dem eigentlichen Sitz des Schiedsgerichts vorzunehmen, was besonders deutlich wird, wenn dies im Umlaufwege geschieht.²⁰⁾

Der Stifter kann die Schiedsklausel auch mit einer Verwirkungsklausel verbinden. Das sind privatautonome Sanktionen für den Fall, dass seine Anordnungen von

¹⁵⁾ Vgl auch LES 1981, 174.

¹⁶⁾ LES 1982, 16.

¹⁷⁾ LES 2012, 122.

¹⁸⁾ OGH 2 Ob 276/50.

¹⁹⁾ Gasser, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012, 33 (37).

²⁰⁾ Gasser, Schiedsstandort Liechtenstein, in Heiss et al (Hrsg), Rechtsreform und Zukunft des Finanzplatzes Liechtenstein (2013) 61 (73 f).

einem Begünstigten bestritten werden. Ähnlich wie die Rechtslage in Österreich, darf dadurch aber nicht ein vollständiger Ausschluss vom Rechtsweg geschehen (sog *pactum de non petendo*), sondern ist in Analogie zu § 720 fABGB (entspricht § 720 öABGB) ein Rechtsstreit über die Echtheit oder den Sinn der Stiftungserklärung sowie wohl auch zur Bekämpfung verbotener oder sittenwidriger Anordnungen immer zulässig.²¹⁾ Dadurch soll nämlich dem Stifterwillen zum Durchbruch verholfen werden. Außerhalb dieser Schranke sind Verwirkungsklauseln (teil-)wirksam. Wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit ist immer, dass der Bestreitende die Verwirkungsklausel kannte und somit wusste, auf was er sich einlässt.²²⁾

B. Reichweite von Schiedsklauseln

Eine grundsätzliche Frage ist, inwieweit Begünstigte überhaupt an eine Schiedsklausel in Stiftungsstatuten gebunden sind. Die Errichtung einer Stiftung ist sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein ein einseitiges, nicht empfangs- oder annahmbedürftiges Rechtsgeschäft. Eine gültige Schiedsvereinbarung muss jedoch grundsätzlich in einem von den Parteien unterzeichneten oder in einem zwischen ihnen gewechselten (auch elektronischen) Schriftstück enthalten sein (§ 583 Abs 1 ZPO; § 600 Abs 1 fZPO).

Zwar regelt § 581 Abs 2 ZPO (§ 598 Abs 2 fZPO) ausdrücklich, dass die schiedsrechtlichen Bestimmungen auch auf statutarisch oder letztwillig angeordnete Schiedsgerichte sinngemäß anzuwenden seien, doch die erforderlichen Formvorschriften werden darin nicht geregelt. Für Schiedsklauseln in Gesellschaftsstatuten wird daher verlangt, dass die Mitglieder einen den Formerfordernissen genügenden Beitrittsakt setzen müssen, wodurch sie sich der Schiedsklausel automatisch unterwerfen. In der Regel wird dies bereits durch die für die Übertragung der Gesellschaftsanteile erforderlichen Formvorschriften erfolgen.

Begünstigte einer Stiftung sind aber nicht Mitglieder der Stiftung und unterzeichnen keine Annahmeerklärung. Auch eine Bindung durch Rechtsnachfolge, wie ihn ein Teil der Lehre für Schiedsklauseln in Gesellschaftsstatuten vorsieht, kann bei Begünstigten mangels Rechtsvorgängers nicht angenommen werden. Begünstigte sind folglich auch nicht von vornherein Parteien der Schiedsklausel in der Stiftungsurkunde, da sie diese nicht wechselseitig mit dem Stifter unterzeichnet haben und auch sonst keinen den Formerfordernissen genügenden Beitrittsakt gesetzt haben.

Hier ist wohl ein Vergleich mit einem echten Vertrag zugunsten Dritter angemessen. Auch der begünstigte Dritte ist regelmäßig nicht Partei des eigentlichen Vertrags. Aus schiedsrechtlicher Sicht gilt dann, dass eine Schiedsklausel in diesem Vertrag auch den Dritten bindet, denn eine Rechtseinräumung ist nicht in dem Sinn teilbar, dass der Dritte zwar die Begünstigung durch den Vertrag verlangen, aber gleichzeitig die Bindung an die Schiedsklausel verweigern kann. Schließlich bestimmt die Schiedsklausel, wie das eingeräumte Recht geltend zu machen ist. In Liechtenstein hat die Rsp diese Untrennbarkeit von vorgesehener Zuständigkeit des Schiedsge-

²¹⁾ Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar (2013) Art 552 § 16 Rz 32.

²²⁾ LES 2011, 184; vgl mit ähnlichem Ergebnis auch OGH 6 Ob 157/12 z PSR 2012/49 (Murko).

richts und Anspruch für Stiftungen bereits ausdrücklich anerkannt. Ein Begünstigter kann keine Begünstigung behaupten und gleichzeitig die Wirkung der statutarischen Schiedsklausel verneinen.

Ein Teil der Lehre geht nun davon aus, dass Begünstigungsberechtigte (Begünstigte mit einem klagbaren Anspruch) automatisch an die Schiedsvereinbarung gebunden sind, Ermessensbegünstigte hingegen nur insofern sie eine Unterwerfungserklärung abgegeben haben.²³⁾ Die vorgenannten Überlegungen zur Untrennbarkeit von Anspruch und des Verfahrens zu dessen Geltendmachung lassen aber auf das Gegenteil schließen. Auch der Ermessensbegünstigte hat klagbare Ansprüche gegen die Stiftung. Zwar hat er keinen Leistungsanspruch auf Ausschüttungen, aber er hat jedenfalls Informations- und Auskunftsrechte, die nicht ausgeschlossen werden können (§ 30 PSG; Art 552 § 9 PGR). Die Geltendmachung solcher Informations- und Auskunftsansprüche setzen automatisch seine Stellung als Begünstigter der Stiftung voraus, womit wegen der Untrennbarkeit von Anspruch und des Verfahrens zu dessen Geltendmachung wiederum keine Unterwerfung unter die Schiedsklausel notwendig ist.

Sohn sind Begünstigte auch ohne Teil der Schiedsvereinbarung zu sein, stets an ein in Stiftungsurkunden vorgesehenes Schiedsgericht gebunden.

C. Schiedsfähigkeit von Stiftungsstreitigkeiten

1. Allgemeines und anwendbares Recht

Der Begriff der Schiedsfähigkeit wird unterteilt in die objektive und subjektive Schiedsfähigkeit und wird in Österreich und Liechtenstein ident geregelt. Unter objektiver Schiedsfähigkeit versteht man die Eigenschaft eines Anspruchs, Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein zu können. Wenn ein Anspruch objektiv schiedsfähig ist, bedeutet das also, dass der Staat seine Gerichtsgewalt zugunsten der privatautonomen Erledigung im Rahmen eines Schiedsgerichts freigegeben hat.²⁴⁾

Nach § 577 ZPO (bzw § 594 fZPO) sind die Bestimmungen zum Schiedsrecht immer dann anwendbar, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in Österreich (bzw Liechtenstein) hat. Die objektive Schiedsfähigkeit richtet sich also innerhalb dieses Anwendungsbereichs immer nach der *lex fori* des Schiedsgerichts und somit nach § 582 ZPO für österreichische Schiedsgerichte oder § 599 fZPO für liechtensteinsche Schiedsgerichte. Das gilt auch für die Überprüfung der Schiedsfähigkeit eines inländisch durchgeführten Aufhebungsverfahrens, weshalb ein ausländischer Schiedsspruch, der nach inländischem Recht nicht schiedsfähig ist, nach § 611 Abs 2 Z 7 ZPO (bzw 628 Abs 1 Z 7 fZPO) aufgehoben werden kann.²⁵⁾

Subjektive Schiedsfähigkeit meint die Fähigkeit einer Partei, gültig und wirksam eine Schiedsvereinbarung zu schließen und Partei in einem Schiedsverfahren zu

²³⁾ *Stumpf*, Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungen, SchiedsVZ 2009, 266 (268 f) und ihm folgend *Kodek* in FS W. Jud 359 ff; vgl hierzu auch *Gasser/Nueber*, Arbitration in Foundation and Trust Disputes in Liechtenstein, in Austrian Yearbook on International Arbitration 2018, 25 (35).

²⁴⁾ *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Rz 3/67; *Fasching*, Schiedsgericht 15; *Aschauer/Gantenberg/Gabriel*, Schiedsfähigkeit, in *Torggler et al* (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit (2017) Rz 663 f.

²⁵⁾ *Nueber*, ZPO § 583 Rz 5; *Zeiler*, § 582 Rz 5.

sein.²⁶⁾ Die subjektive Schiedsfähigkeit wird nicht explizit im Gesetz normiert, sondern findet sich bloß als möglicher Aufhebungsgrund. Demnach kann ein ergangener Schiedsspruch im Rahmen des § 611 Abs 2 Z 1 ZPO (bzw § 628 Abs 1 Z 1 fZPO) aufgehoben werden, wenn eine Partei nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, zum Abschluss einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht fähig war. Bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich somit, dass die subjektive Schiedsfähigkeit nach dem Personalstatut der (potenziellen) Schiedspartei zu beurteilen ist, also in Österreich nach §§ 9f IPRG.²⁷⁾ In Liechtenstein richtet sich das Personalstatut für natürliche Personen nach Art 10 fIPGR und für Verbandspersonen nach Art 232 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

Damit ein Schiedsgericht überhaupt über einen Anspruch absprechen darf, muss die Schiedsfähigkeit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als eine der konstitutiven Grundvoraussetzungen für ein Schiedsverfahren erfüllt sein. Beide Elemente der Schiedsfähigkeit müssen vom Abschluss der Schiedsklausel bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens gegeben sein.

2. Objektive Schiedsfähigkeit von stiftungsrechtlichen Streitigkeiten

Nach § 582 ZPO (entspricht § 599 fZPO) sind alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche grds der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, und all diejenigen nicht-vermögensrechtlichen Ansprüche schiedsfähig, über welche die Parteien einen Vergleich abschließen können. Seit dem SchiedsRÄG 2006²⁸⁾ richtet sich die Schiedsfähigkeit in Österreich dem deutschen Vorbild des § 1030 dZPO folgend nicht mehr primär nach der Frage, ob die Parteien über den Anspruch einen Vergleich schließen hätten können, sondern eben nach der Vermögensrechtlichkeit des Anspruchs. Damit können die früher oft schwierigen Abgrenzungsfragen umgangen werden. Die Vergleichsfähigkeit ist noch in den Bereichen relevant, wo die Vermögensrechtlichkeit des Anspruchs nicht vorliegt.²⁹⁾ Der liechtensteinische Gesetzgeber ist dieser Entwicklung 2010 gefolgt und hat die Schiedsfähigkeit in Liechtenstein dem § 582 öZPO angepasst.³⁰⁾ Außerhalb der klaren Fälle, in denen ein bezifferbarer Geldbetrag gefordert werden kann, richtet sich die Vermögensrechtlichkeit eines Anspruchs danach, ob er grundsätzlich vererblich oder veräußerbar ist³¹⁾ oder ob er auf eine vermögenswerte Leistung gerichtet ist.³²⁾ Davon sind nach Abs 2 auf jeden Fall – also selbst, wenn es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt – familienrechtliche, wohnrechtliche und ein paar andere gesetzlich genannten Ansprüche ausgeschlossen.³³⁾

²⁶⁾ Hausmaninger in Fasching/Konecny³ § 582 ZPO Rz 58.

²⁷⁾ Schifferl, Schiedsfähigkeit, in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 7.4.

²⁸⁾ Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl I 2006/7.

²⁹⁾ Oberhammer, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 40f; vgl auch ErlRV 1158 BlgNR 22. GP 8.

³⁰⁾ LGBl 2010/182; s BuA 2008/151, 26 f.

³¹⁾ RIS-Justiz RS0007110.

³²⁾ Oberhammer, Entwurf 40f; s auch Nueber, Schiedsverfahren, in Gass/Nueber, Konfliktlösung in Privatstiftungen (2019) Rz 352.

³³⁾ Schifferl in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht Rz 7.44 f.

Stiftungsrechtliche Ansprüche sind in der Regel vermögensrechtlicher Natur und daher objektiv schiedsfähig, und zwar sowohl betreffend der österreichischen Privatstiftung als auch der liechtensteinischen Stiftung. Das umfasst Streitigkeiten über Ausschüttungen an Begünstigte, Ausübung von Gestaltungs- und Mitwirkungsrechten und Begehren über die Feststellung der Unwirksamkeit von Beschlüssen des Stiftungsrats.³⁴⁾

a) Leistungsansprüche

Die Privatstiftung ist eine verselbstständigte Vermögensmasse, deren Zweck es ist, Zuwendungen an Begünstigte auszurichten, wobei unter Zuwendungen jedwede geldwerte Leistung (Geld- oder Sachleistung) zu verstehen ist.³⁵⁾ Streitigkeiten über *Leistungsansprüche* der Privatstiftung gegenüber dem Begünstigten und die Begünstigungsstellung an sich sind somit objektiv schiedsfähig.³⁶⁾ Wird den Begünstigten in der Stiftungsurkunde bspw ein klagbares Recht auf einen Teil des Stiftungsvermögens oder ein ziffernmäßig genannter Betrag zuerkannt,³⁷⁾ liegt die Schiedsfähigkeit ohnehin auf der Hand.³⁸⁾

Begünstigte, deren Begünstigung im Ermessen des Stiftungsrats stehen³⁹⁾ können freilich gerade keine Leistung einklagen, was aber nicht an mangelnder objektiver Schiedsfähigkeit einer solchen Klage, sondern daran liegt, dass ihnen bereits ein materieller Anspruch dazu fehlt. Da das Begehren selbst auf eine vermögensrechtliche Leistung abzielt, muss ein Schiedsgericht ein entsprechendes Verfahren durchführen und das Leistungsbegehren abweisen. Hingegen sind Feststellungsbegehren darüber, ob ein klagbarer Anspruch vorliegt (Begünstigungsberechtigung) oder ob die Begünstigung im Ermessen des Stiftungsrats liegt (Ermessensbegünstigung) schiedsfähig, weil die Begünstigungsberechtigung einen klagbaren Anspruch auf eine geldwerte Leistung beinhaltet und die Frage, ob eine solche Begünstigungsberechtigung vorliegt oder nicht somit vermögensrechtlicher Natur ist.

b) Beschlussanfechtung

In der Praxis stellt sich oft die Frage, ob Begünstigte Beschlüsse von Stiftungsorganen im Rahmen der statutarischen Schiedsklausel oder vor den ordentlichen Gerichten geltend machen müssen. In Frage kommen bspw die Anfechtung eines Beschlusses des Familienbeirats über die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes oder bspw an die Anfechtung eines Änderungsbeschlusses des Stifeters oder des Stiftungsvorstands. Darüber hinaus sind auch Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern denkbar.⁴⁰⁾

³⁴⁾ *Kodek* in FS W. Jud 358 ff.

³⁵⁾ *Arnold*, Privatstiftungsgesetz³ (2013) § 5 Rz 11.

³⁶⁾ *M. Walser*, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (2018) 241; *Nueber* in *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 360.

³⁷⁾ Vgl *Arnold*, PSG³ § 5 Rz 12; in Liechtenstein sog Begünstigungsberechtigte iSd Art 552 § 6 PGR.

³⁸⁾ *Nueber* in *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 359 f.

³⁹⁾ In Liechtenstein sog Ermessensbegünstigte iSd Art 552 § 7 PGR.

⁴⁰⁾ *Müller*, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Konflikte – Durchsetzung von Begünstigtenrechten im österreichischen Privatstiftungsrecht, in *Schurr*, Wandel im materiellen Stif-

Bei der Frage nach der Schiedsfähigkeit solcher Ansprüche kommt es auf die vermögensrechtliche Natur dieser Ansprüche an, was nach hL bei Beschlussmängelstreitigkeiten immer anzunehmen ist.⁴¹⁾ Für Beschlussmängelstreitigkeiten innerhalb einer GmbH hat der OGH bereits seit langem erkannt, dass solche grds objektiv schiedsfähig sind.⁴²⁾ Das wurde insb damit begründet, weil darüber zwischen den Gesellschaftern auch ein neuer Beschluss gefasst werden könnte, was insofern einem Vergleich ähnelt, womit die objektive Schiedsfähigkeit gegeben ist.⁴³⁾ Das hat früher dazu geführt, dass diese Rsp nicht ohne weiteres auf stiftungsrechtliche Beschlüsse übertragen werden konnte, weil die Stiftungsbeteiligten (Begünstigte, weitere Organe usw) idR nicht an der Beschlussfassung beteiligt waren und somit auch ein vergleichsähnlicher Neubeschluss auch nicht *zwischen den Parteien* stattgefunden hätte. Nachdem sich nunmehr aber die objektive Schiedsfähigkeit in erster Linie aus der Vermögensrechtlichkeit ergibt und diese für Beschlussmängelstreitigkeiten unbestrittenweise gegeben ist, sind solche Überlegungen hinfällig.⁴⁴⁾ Das trifft jedenfalls auf die Anfechtung von Beschlüssen durch Begünstigte zu, weil die Stiftung ihnen vermögensrechtlichen Zuwendungen zuteil kommen lassen soll und daher ein Stiftungsratsbeschluss immer dieses zweckgewidmete Vermögen betrifft.

Fraglich erscheint, ob auch eine Beschlussmangelstreitigkeit zwischen zwei Stiftungsorganen objektiv schiedsfähig ist. Der OGH hat sich dazu bisher noch nicht geäußert und sich bisher bloß mit der Bindungswirkung bzw Reichweite der zugrundeliegenden Schiedsklausel befasst.⁴⁵⁾ Wenn wieder der Vergleich mit Verträgen zugunsten Dritter herangezogen wird, muss aber festgestellt werden, dass sich die Vermögensrechtlichkeit eines Anspruchs nicht auf eine der Parteien beziehen muss. Die Voraussetzungen sind bloß, dass der Anspruch grundsätzlich vermögensrechtlich sein muss, weshalb das oben zur Vermögensrechtlichkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten auch in Streitigkeiten zwischen zwei Organen gelten muss. Die objektive Schiedsfähigkeit ist sohin auch bei Streitigkeiten zwischen zwei Organen bereits deshalb gegeben, weil der Beschluss auf ein zweckgerichtetes Vermögen, nämlich die Stiftung, gerichtet ist. Besonders einleuchtend ist das, wenn man sich bspw einen Aufsichtsrat oder Protektor vorstellt, der berufen ist, die Einhaltung des Stiftungszwecks zu überwachen. Bei Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel kann auch er einen Stiftungsratsbeschluss im Rahmen eines Schiedsverfahrens bekämpfen, weil die Vermögensrechtlichkeit hinsichtlich des Stiftungsvermögens gegeben ist.

Davon muss streng die Bindungswirkung der Schiedsklausel getrennt werden. Es handelt sich um zwei verschiedene Fragen, ob ein Anspruch grds vor einem Schiedsgericht durchgesetzt werden kann und ob alle am Verfahren zu beteiligten Personen an die Schiedsvereinbarung gebunden sind. Gerade bei der Frage, ob

tungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013) 211 f; Nueber in Gass/Nueber, Konfliktlösung Rz 361 mwN.

⁴¹⁾ Reiner, GesRZ 2007, 151, 152; Hausmaninger in Fasching/Konecny³ § 582 ZPO Rz 46/2; Trenker/Demetz, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1 (8).

⁴²⁾ RIS-Justiz RS0045318.

⁴³⁾ OGH 6 Ob 42/12p RdW 2012/487; zur Vergleichsfähigkeit OGH 7 Ob 103/10p ecolex 2011/59.

⁴⁴⁾ Trenker/Demetz, wbl 2013, 1 (8); Reiner, GesRZ 2007, 151 (152).

⁴⁵⁾ Nueber in Gass/Nueber, Konfliktlösung Rz 368.

ein zusätzliches Organ (§ 14 Abs 2 PSG; Art 552 § 28 PGR) überhaupt aktiv- oder passivlegitimiert ist, dh ob sie von der statutarischen Schiedsvereinbarung umfasst sind. Das entscheidet der Stifter insofern, als er die Schiedsklausel weiter oder enger fasst.⁴⁶⁾ Begünstigte sind bereits kraft ihres Rechtsanspruchs an die vorgeschriebene Art und Weise der Geltendmachung gebunden.⁴⁷⁾

c) Informations- und Auskunftsansprüche

In Österreich kommt Begünstigten nach § 30 PSG ein unabdingbares Informations- und Auskunftsrecht zu, das im Klagsweg geltend gemacht werden kann.⁴⁸⁾ In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, dass ein solcher Anspruch weder vermögensrechtlich sei, noch einem Vergleich offen stünde. Somit sei die Schiedsfähigkeit nicht gegeben.⁴⁹⁾ UE ist ein Informations- und Auskunftsanspruch zwar an sich kein vermögensrechtlicher Anspruch, weil ihm kein Geld- oder Sachwert zukommt, allerdings dient ein Informations- oder Auskunftsanspruch möglicher vermögensrechtlicher Ansprüche. Es soll dem Begünstigten nämlich letzten Endes die wirksame Kontrolle über die Stiftungsverwaltung und etwaiger Pflichtverletzungen des Stiftungsvorstandes ermöglichen.⁵⁰⁾ Es handelt sich sohin jedenfalls um einen Nebenanspruch, der akzessorisch mit einem etwaigen Leistungsanspruch gegenüber der Stiftung zusammenhängt und damit schiedsfähig ist.⁵¹⁾

In Liechtenstein ist die Rechtslage eindeutiger. Der FL OGH erkennt solche Ansprüche in stRsp ausdrücklich als vergleichs- und damit schiedsfähig an.⁵²⁾ Sehen die Statuten eine Schiedsklausel vor, kann der Begünstigte sohin nur im Rahmen eines Schiedsverfahrens sein Auskunftsrecht durchsetzen.⁵³⁾

d) Schadenersatzverfahren

Schadenersatzansprüche können entweder dem Begünstigten gegenüber der Stiftung, der Stiftung gegenüber ihren Organen oder Dritten gegenüber den Stiftungsorganen zustehen. Schadenersatzansprüche sind unstrittigerweise vermögensrechtliche Ansprüche, weil sie auf einen entstandenen Vermögensschaden abzielen. Somit sind sie objektiv schiedsfähig.⁵⁴⁾

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in einem Schiedsverfahren wird aber regelmäßig Probleme mit der Bindungswirkung aufwerfen. Die hA geht davon aus, dass Schadenersatzansprüche nicht von der Bindungswirkung der

⁴⁶⁾ Nueber in *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 306; vgl auch *Stumpf*, SchiedsVZ 2009, 266 (267).

⁴⁷⁾ Dazu s II.B.

⁴⁸⁾ *Arnold*, PSG³ § 30 Rz 2 c.

⁴⁹⁾ *Arnold*, PSG³ § 40 Rz 4.

⁵⁰⁾ ErlRV 1132 BlgNR 28. GP 31; vgl ausführlich *Klampfl*, Die Interessen des Begünstigten als „Torwächter“ in der Privatstiftung, GesRZ 2015, 105 ff.

⁵¹⁾ *Nueber*, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten – Zugleich eine Besprechung von FL OGH 05 HG.2011.28, PSR 2012, 10 (12).

⁵²⁾ LES 2013, 68, bestätigt durch StGH 2012/094, Erw 2.2; LES 2016, 66/1. Vgl auch *Gasser*, Stiftungsrecht (2013) Art 552 § 9 Rz 9; *M. Walser*, Schiedsfähigkeit 242 f.

⁵³⁾ *Gasser*, Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 9.

⁵⁴⁾ Für Liechtenstein LES 2012, 122, dazu auch *M. Walser*, Schiedsfähigkeit 251; Für Österreich, *Kodek* in FS W. Jud 364; *Nueber* in *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 372.

Schiedsklausel umfasst sind und dass daher stets eine Unterwerfungserklärung der betroffenen Parteien notwendig sei.⁵⁵⁾

UE sind sowohl Begünstigte als auch Organe regelmäßig an die Schiedsordnung gebunden. Oben wurde zur Bindung von Begünstigten an die statutarische Schiedsklausel ausgeführt, dass der Anspruch und die von den Statuten vorausgesetzte Art und Weise der Geltendmachung per Schiedsgericht automatisch zu einer Bindung der Begünstigten führt, weil sie nicht gleichzeitig den statutarischen Anspruch und die Unwirksamkeit eines Teils der Statuten behaupten können. Diese Überlegungen sind auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht übertragbar. Ein Schadenersatzanspruch rührt nämlich regelmäßig aus deliktischem Verhalten her, was eine rechtsgeschäftliche Verbindung bereits konzeptionell ausschließt. Begünstigte, die einen Schadenersatz geltend machen wollen, behaupten nicht gleichzeitig einen statutarischen Anspruch und die Unwirksamkeit der Schiedsklausel, weshalb kein widersprüchliches Verhalten vorliegt und man auch nicht ohne weiteres darin eine Unterwerfung unter die Schiedsklausel erkennen kann. Sie sind sohin nicht an die statutarische Schiedsklausel gebunden. Sie können diesen vor ordentlichen Gerichten einklagen oder, wenn sie ihren Anspruch dennoch im Rahmen eines Schiedsverfahrens belegen wollen, eine gesonderte Unterwerfungserklärung abgeben.⁵⁶⁾ Etwas anderes muss gelten, wenn Begünstigte einen Schadenersatzanspruch auf die Statuten begründen, dh ob der behauptete Anspruch nicht ohne die Anerkennung der Statuten möglich ist. Das wird regelmäßig der Fall sein.⁵⁷⁾

Eindeutiger ist die Situation bei Schadenersatzansprüchen der Stiftung gegen ihre Organe. Organe stehen in einer statutarischen Beziehung zur Stiftung und sind sohin bereits kraft der Annahme ihres Amtes an die Statuten der Stiftung gebunden.⁵⁸⁾ Ein entsprechender Anspruch auf Schadenersatz ist sohin auf eine Haftung für die Tätigkeit als Organ gerichtet und kann daher vom normativen Gehalt der Statuten nicht getrennt werden. Die Gründe, welche bei Begünstigten zur Untrennbarkeit von statutarischem Anspruch und statutarischer Streitbeilegungsmethode geführt haben, gelten *mutatis mutandis* auch für haftungsrechtliche Ansprüche gegen die Organe. Schadenersatzansprüche gegen Organe können daher von der Stiftung in einem Schiedsverfahren geltend gemacht werden.⁵⁹⁾ In einem Verfahren in Liechtenstein wurde interessanterweise eine mögliche fehlende Bindungswirkung der Organe überhaupt gar nicht thematisiert.

Jedenfalls ungebunden sind (unbeteiligte) Dritte, weil es sich ansonsten um einen (unzulässigen) Vertrag zulasten Dritter handeln würde.⁶⁰⁾ Sie müssen sich ohne Unterwerfungserklärung niemals einem Schiedsverfahren aussetzen.

⁵⁵⁾ Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Rz 3/358; *Hausmaninger in Fasching/Konecny*³ § 582 ZPO Rz 46/2.

⁵⁶⁾ *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 373; *Arnold*, PSG³ § 40 Rz 4.

⁵⁷⁾ *Kodek*, PSR 2013, 152 (159), der generell eine Bindung von Begünstigten an die Schiedsklausel annimmt.

⁵⁸⁾ In Deutschland wurde die Bindung an die Schiedsklausel für Organe von Kapitalgesellschaften schon kraft ihrer Organstellung angenommen, vgl *Umbeck*, Managerhaftung als Gegenstand schiedsgerichtlicher Verfahren, *SchiedsVZ* 2009, 145 f mwN.

⁵⁹⁾ *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 375; aA *Hausmaninger in Fasching/Konecny*³ § 582 ZPO Rz 46/2; *Kodek*, PSR 2013, 152, 159.

⁶⁰⁾ *Hausmaninger in Fasching/Konecny*³ § 582 ZPO Rz 46/2.

e) Aufsichtsrechtliche Verfahren

Stiftungsbeteiligte können auf Antrag im Außerstreitverfahren die Abberufung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans beantragen (§ 27 Abs 2 PSG). Vergleichbares gilt auch in Liechtenstein (Art 552 § 35 PGR). Ob solche Ansprüche schiedsfähig sind oder nicht richtet sich primär nicht nach rechtspolitischen Überlegungen, sondern einzig nach der Vermögensrechtlichkeit. Dazu gibt es in Österreich noch keine Judikatur. Da aber die Vermögensrechtlichkeit weit auszulegen ist und es bei der Tätigkeit von Stiftungsvorständen idR auch um eine mit Geld honorierte Tätigkeit handelt, richtet sich der Anspruch jedenfalls auf einen Vermögenswert, nämlich das Stiftungsvermögen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass es sich auch bei der (aufsichtsrechtlichen) Abberufung von Stiftungsvorständen um vermögensrechtliche und somit objektiv schiedsfähige Ansprüche handelt.⁶¹⁾

Erst in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob ein Schiedsgericht solche aufsichtsrechtliche Überwachungsaufgaben auch aus rechtspolitischen Gründen übernehmen kann. Im Hinblick darauf, dass eine Abberufung von Organen in Kapitalgesellschaften bereits unstrittigerweise einem Schiedsgericht übertragen werden kann, wurde vorgebracht, dass für Privatstiftungen nichts anderes gelten könne.⁶²⁾ Dieser Vergleich ist zwar naheliegend, aber es darf nicht die besondere Struktur einer Privatstiftung vergessen werden. Gerade weil es sich bei ihr um ein zweckgewidmetes, eigentümerloses Vermögen handelt, hat sich der Staat nach der herrschenden österreichischen Meinung das Rechtsschutzmonopol in Angelegenheiten gem § 27 Abs 2 PSG vorbehalten.

In Liechtenstein richtet sich die Abberufung von Stiftungsräten hingegen primär nach der Stiftungsurkunde. Darin müssen nach Art 552 § 16 Abs 2 Z 7 PGR auch Regelungen über die Abberufung des Stiftungsrates enthalten sein⁶³⁾ und kann die Abberufungskompetenz auch auf ein Schiedsgericht übertragen werden.⁶⁴⁾ Ist dafür die Anrufung eines Schiedsgerichts vorgesehen, hat der FL OGH erkannt, dass sich Begünstigte trotz Vorliegen dieser Schiedsanordnung auch an das Aufsichtsgericht wenden können, um die Abberufung eines Stiftungsrats zu beantragen. Die subsidiäre (sic!) Zuständigkeit des Aufsichtsgerichts sei zwingend und könne nicht durch eine statutarische Schiedsklausel ausgeschlossen werden.⁶⁵⁾ Dieser Wortlaut lässt darauf schließen, dass der FL OGH Schiedsgerichte, die über aufsichtsrechtliche Ansprüche entscheiden, nicht *per se* für unzulässig hält, sondern nur die subsidiäre, nicht abdingbare ordentliche Gerichtsbarkeit betonen wollte. Man könnte in dieser Hinsicht auch von einer Notkompetenz des Aufsichtsgerichts sprechen, dass zwingend und wenigstens parallel zuständig ist.⁶⁶⁾ Die Schiedsanordnung führt sohin nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsweges.

Aufgrund der Tatsache, dass Österreich sein Privatstiftungsgesetz aus Liechtenstein rezipiert hat, dieses von Liechtenstein wieder im Rahmen der Stiftungsrechts-

⁶¹⁾ Nueber, GesRZ 2012, 339 (341).

⁶²⁾ Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Rz 3/357.

⁶³⁾ Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2013) Rz 283 f.

⁶⁴⁾ Schumacher, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, 105 (108) unter Berufung auf BuA 2010/53, 13.

⁶⁵⁾ FL OGH 05 HG.2011.28 PSR 2012, 144, bestätigt durch StGH 2011/181.

⁶⁶⁾ Siehe auch LES 2010, 311.

reform rückrezipiert worden ist und wegen der engen Verbindung von österreichischem und liechtensteinischem Schiedsrecht, besitzt dieser Zugang uE auch für Österreich Geltung. Die Abberufung kann durch ein Schiedsgericht erfolgen, wenn gleich damit die Zuständigkeit des Aufsichtsgerichts nicht prorogiert werden kann.

Die Rsp der liechtensteinischen Gerichte, wonach bei Aufsichtsverfahren das öffentliche Interesse die Aufsicht durch ordentliche Gerichte erfordere, ist im Hinblick auf die sehr liberalen Gestaltungsmöglichkeiten des liechtensteinischen Schiedsrechts doch merkwürdig. Schließlich kann die Abberufung von Stiftungsräten oder anderen Organen *de facto* noch viel leichter bewerkstelligt werden, ohne dass das Gericht damit überhaupt befasst werden müsste. Dem Stifter steht es nämlich frei, nach Art 552 § 28 Abs 1 PGR einem weiteren Organ (bspw einem Protektor) weitreichende Weisungs- und Abberufungsrechte einzuräumen, ja sogar dieses Organ als ‚Schiedsrichter‘ zu benennen und ein eigenes Abberufungsverfahren festzulegen.⁶⁷⁾ Dieser ‚Schiedsrichter‘ kann – wenn die Statuten das vorsehen – die Abberufung auch ganz autokratisch bestimmen. Dabei handelt es sich freilich nicht um ein Schiedsverfahren und um keinen Schiedsrichter iSd §§ 594 ff ZPO, sondern um ein weiteres Organ.⁶⁸⁾ Es ist aber unverständlich, warum ein Stifter, der aus Diskretionsgründen oÄ den ordentlichen Rechtsweg für das Abberufungsverfahren durch die Anordnung eines Schiedsverfahrens (mit garantierten Parteirechten und vollumfänglichem Rechtsschutz) ausschließen will, damit nicht durchdringt, während eine gleichsam statutarische Bestimmung eines ‚Schiedsrichter-Protektors‘ unstrittigerweise zulässig ist.

Nach § 599 Abs 3 fZPO (den es in der österreichischen Rezeptionsvorlage nicht gibt) kann die Zuständigkeit des Landgerichts für die Verfahren nicht ausgeschlossen werden, in denen es aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift oder auf Antrag des Amtes für Justiz bzw der Staatsanwaltschaft ein Abberufungsverfahren einleiten muss. Daraus schließt *Motal*, dass ein Tätigwerden auf Antrag eines Beteiligten nicht im Rahmen der öffentlichen Aufsicht stattfindet und daher die gerichtliche Zuständigkeit durch die statutarische Anordnung eines Schiedsgerichts ausgeschlossen werden kann. Sohin sei nur ein Tätigwerden von Amtes wegen zwingend vorgeschrieben und läge darüber hinaus bei Vorliegen einer gültigen Schiedsanordnung keine subsidiäre Zuständigkeit von Gerichten mehr vor.⁶⁹⁾

f) Registerverfahren

Noch eingeschränkter ist die Schiedsfähigkeit in Firmen-, Handelsregister- und Grundbuchseintragungsverfahren, also in Rechtsführorgematerien.⁷⁰⁾ In diesen Verfahren kommt dem Gericht regelmäßig eine dem öffentlichen Interesse dienende Kontrollbefugnis zu, die einer schiedsgerichtlichen Erledigung entgegensteht. Die Parteien können daher über solche Verfahren nicht disponieren, denn ein Schiedsgericht müsste hier eine Entscheidung fällen, die staatliche Autorität erfordert.⁷¹⁾

⁶⁷⁾ *Wolff*, Abberufungsverfahren vor dem Schiedsgericht, in *Schurr*, Wandel im Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013) 181.

⁶⁸⁾ *M. Walser*, Schiedsfähigkeit 256.

⁶⁹⁾ *M. Walser*, Schiedsfähigkeit 256 f.

⁷⁰⁾ *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Rz 3/124.

⁷¹⁾ *Kodek* in FS W. Jud 369 ff; *Kodek*, PSR 2013, 159 ff; OGH 1 Ob 22/03 x.

Daraus lässt sich aber im Umkehrschluss schließen, dass die objektive Schiedsfähigkeit immer dann gegeben ist, wenn das öffentliche Interesse bzw die Kontrollbefugnis nicht gegeben ist. Das ist insb dann der Fall, wenn es sich um bloße Privatverhältnisse handelt. So wurde bspw erkannt, dass der Anspruch der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer, eine Firmenbucheingabe zu unterfertigen, objektiv schiedsfähig ist, weil es sich hierbei um eine zivilrechtliche Anmeldepflicht des Geschäftsführers handelt. Ein Schiedsgericht kann aber nicht darüber entscheiden, ob eine Tatsache dem Firmenbuch anzumelden ist oder nicht, da diese Anmeldepflichtung nach § 24 FBG strafbewehrt ist und daher nur ein Gericht mit staatlicher Autorität darüber absprechen kann.⁷²⁾

Darüber hinaus folgt aber aus der objektiven Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, dass das Firmenbuchgericht in Österreich bzw das Handelsregister in Liechtenstein an Entscheidungen des Schiedsgerichts iS eines Vorfragenpräjudizes gebunden sind. Die Bindungswirkung von schiedsgerichtlichen Entscheidungen entfaltet in dieser Hinsicht die genau gleiche Bindungswirkung wie auch ein Urteil eines ordentlichen Gerichts sie hätte.⁷³⁾ Hat bspw das Schiedsgericht rechtskräftig über den Ausschluss eines Gesellschafters oder die Abberufung eines Organs entschieden, ist das Firmenbuchgericht bzw das Handelsregister bei der Eintragung in das Firmenbuch bzw Handelsregister daran gebunden. Das folgt daraus, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts zwischen den Parteien wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil wirkt.⁷⁴⁾

g) Sonstige Verfahren

Neben den ausführlich behandelten Ansprüchen, können sich in einer Privatstiftung noch weitere Streitigkeiten entwickeln, zB ist es vorstellbar, dass ein Mitstifter auf die Geltendmachung von Gestaltungsrechten oder auf die (erforderliche) Mitwirkung bei der Vornahme von Gestaltungsrechten klagt.⁷⁵⁾ Diese Klagen betreffen regelmäßig Treuepflichten unter Mitstiftern. Da auch diese Mitwirkungspflichten im Ergebnis auf das Stiftungsvermögen gerichtet sind, sind sie vermögensrechtlicher Natur und damit objektiv schiedsfähig.⁷⁶⁾ Das gilt sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein.

3. Subjektive Schiedsfähigkeit der Stiftung

Unter subjektiver Schiedsfähigkeit versteht man die Fähigkeit einer Person, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen und sich damit gültig und wirksam einem (zukünftigen) Schiedsverfahren zu unterwerfen.⁷⁷⁾ Besitzt eine Person keine subjektive Schiedsfähigkeit, liegt keine gültige Schiedsvereinbarung vor und kann ein etwaig er-

⁷²⁾ OGH 1 Ob 22/03 x RdW 2003,507.

⁷³⁾ Koller in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Rz 3/124 und 3/357.

⁷⁴⁾ *Nueber/Konzett*, Schiedsfähigkeit, in *Nueber* (Hrsg), *Handbuch Schiedsrecht* (im Erscheinen) Rz 35.

⁷⁵⁾ *Arnold*, PSG³ § 40 Rz 7.

⁷⁶⁾ *Nueber* in *Gass/Nueber*, *Konfliktlösung* Rz 376.

⁷⁷⁾ Siehe dazu bereits II.C.

gangener Schiedsspruch aufgehoben werden (§ 611 Abs 2 Z 1 ZPO bzw § 628 Abs 2 Z 1 fZPO).⁷⁸⁾

Da der Abschluss einer Schiedsvereinbarung eine Prozesshandlung ist, knüpft die subjektive Schiedsfähigkeit an die Partei- und Prozessfähigkeit einer Person nach §§ 1 und 2 ZPO an.⁷⁹⁾ Eine Privatstiftung genießt genauso wie eine liechtensteinische Stiftung Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs 1 PSG bzw Art 552 § 1 Abs 1 PGR) und ist somit subjektiv schiedsfähig.

D. Stiftung als Konsumentin

Bisher wurden die objektive und die subjektive Schiedsfähigkeit im Hinblick auf österreichische Privatstiftungen und liechtensteinische Stiftungen erläutert und abgegrenzt. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch die Besonderheiten des Konsumentenschutzes beachtet werden müssen oder nicht, denn bei den besonderen Vorschriften für Konsumenten handelt es sich nicht um eine Einschränkung der Schiedsfähigkeit, sondern um sonstige Wirksamkeitsvoraussetzungen der Schiedsvereinbarung.⁸⁰⁾ Grundsätzlich hat nämlich sowohl der österreichische als auch der liechtensteinische Gesetzgeber die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens auch für Konsumenten geöffnet, doch haben sie gerade wegen der hohen Anforderungen an eine Schiedsvereinbarung mit einem Konsumenten praktisch überhaupt keine Bedeutung.⁸¹⁾

1. Konsumentenschutz im Schiedsverfahren

Seit dem ZivRÄG 2004⁸²⁾ sind in Österreich Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern nur noch dann wirksam vereinbart, wenn sie im einzelnen ausverhandelt worden sind, wobei den Unternehmer dazu die Beweislast trifft (§ 6 Abs 2 Z 7 KSchG). Damit verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, dass die absolute Freiwilligkeit bei der Unterwerfung unter die Schiedsklausel sichergestellt ist.⁸³⁾

Auch das österreichische Schiedsrecht selbst sieht Schutzbestimmungen für Konsumenten vor (§ 617 ZPO). Demnach können Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam vereinbart werden und die erforderlichen Formvorschriften sind ggü der sonst erforderlichen bloßen wechselseitigen Schriftlichkeit erhöht. Darüber hinaus muss ein Verbraucher gesondert über die Unterschiede zwischen dem ordentlichen Gerichtsverfahren und einem Schiedsverfahren aufgeklärt werden, widrigenfalls die Schiedsklausel den Konsumenten nicht bindet, und das Schiedsgericht muss seinen Sitz und den Tagungsort gewissen geographischen Erfordernissen anpassen.⁸⁴⁾

⁷⁸⁾ *Aschauer/Gantenberg/Gabriel in Torggler et al*, Rz 736.

⁷⁹⁾ *Nueber*, ZPO § 582 Rz 21.

⁸⁰⁾ OGH 6 Ob 43/13 m Zak 2014/148 (Erw 7.6.); vgl schon *Öhlberger*, Zur (Nicht-)Anwendung schiedsrechtlicher Verbraucherschutznormen in ausländischen Schiedsverfahren, ÖJZ 2010, 188 (189).

⁸¹⁾ *Reiner*, GesRZ 2007, 151 (168), der davon spricht, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in diesen Bereichen praktisch tot ist.

⁸²⁾ Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004, BGBl I 2003/91.

⁸³⁾ ErlRV 173 BlgNR 22. GP 21.

⁸⁴⁾ *Nueber*, GesRZ 2012, 339 (339).

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat hingegen einen anderen Zugang gewählt. Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einer natürlichen Person (nicht einem Konsumenten!) können zwar nur wirksam für bereits entstandene Streitigkeiten geschlossen werden, doch gilt diese Einschränkung nicht für Schiedsvereinbarungen, wenn die natürliche Person selbst Unternehmer ist oder sich die Schiedsvereinbarung in einem eigenständigen Dokument befindet, ausschließlich das Schiedsverfahren betrifft und die natürliche Person von einem Rechtsanwalt beraten wurde (§ 634 Abs 1 fZPO). Wenn es sich um statutarische Schiedsklauseln handelt, sind diese auch unabhängig etwaiger beteiligter Verbraucher verbindlich (Abs 2 leg cit). Eine zu § 6 Abs 2 Z 7 öKSchG vergleichbare Bestimmung findet sich zwar im liechtensteinischen Art 8 KSchG nicht, doch ist ein weit darüber hinausgehender Schutz bereits durch § 634 Abs 1 fZPO garantiert.

In diesem Zusammenhang ist aber wichtig, dass diese konsumentenschutzrechtliche Einschränkung nur für Schiedsverfahren gilt, deren Sitz in Österreich (vgl § 577 Abs 1 und 2 ZPO) bzw Liechtenstein (vgl § 594 Abs 1 und 2 fZPO) liegt. Befindet sich der Sitz des Schiedsgerichts woanders, sind die § 617 öZPO und § 634 fZPO unanwendbar.⁸⁵⁾

2. Österreichische Privatstiftung als Konsumentin

Gleich zu Beginn des PSG normiert § 1 Abs 2 Z 1 PSG, dass eine Privatstiftung keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben darf, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, wobei hier auf die handelsrechtliche Definition unternehmerischer Tätigkeit abzustellen ist.⁸⁶⁾ Darunter ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, zu verstehen (vgl § 1 Abs 1 UGB). Gleichzeitig ist die Privatstiftung auch keine Unternehmerin kraft Rechtsform (§ 2 UGB), was nahelegen würde, dass es sich bei ihr um eine Konsumentin handeln könnten. Letztlich kommt es auf den Umfang der Tätigkeit der Privatstiftung an, weshalb in manchen Fällen eine erhebliche Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit vorliegen kann.

Für Kapitalgesellschaften wurde von der Lehre einhellig vertreten, dass § 617 ZPO teleologisch reduziert werden sollte.⁸⁷⁾ Das wurde zT damit begründet, dass das Schiedsrecht auf statutarische Schiedsklauseln ‚sinngemäß‘ anzuwenden ist (§ 581 Abs 2 ZPO). Würde bspw die Verbraucherschutzvorschrift, wonach eine Schiedsklausel in einem eigenständigen, ausschließlich das Schiedsverfahren regelnden Dokument abzuschließen ist, auch für Gesellschaftsstatuten gelten, wären statutarische Schiedsanordnungen von vornherein nicht möglich.⁸⁸⁾ Andere haben die teleologische Reduktion damit begründet, dass das KSchG nicht einen Gesellschafter schützen möchte, sondern eine natürliche Person, welche einmalig mit einem Unternehmer in geschäftlichen Kontakt tritt und daher diesem gegenüber – der ja ständig mit Konsumenten Verträge schließt – ein Informationsdefizit hat und darüber hinaus auch wirtschaftlich unterlegen ist. Das KSchG habe daher eine Ungleichgewichtslage vor

⁸⁵⁾ Siehe sogleich unter II. E.

⁸⁶⁾ Arnold, PSG³ § 1 Rz 16; Reiner, GesRZ 2007, 151 (165); OGH 6 Ob 43/13 m Zak 2014/148 (Erw 6.1.) mwN.

⁸⁷⁾ Rechberger in Rechberger, ZPO⁴ (2014) § 617 ZPO Rz 2 mwN zum Meinungsstand.

⁸⁸⁾ Öhlberger, ecolex 2008, 51 (52).

Augen.⁸⁹⁾ Der OGH hat einer teleologischen Reduktion eine Absage erteilt. In einer wegweisenden und umstrittenen Entscheidung entschied er, dass § 617 ZPO auch auf Schiedsvereinbarungen für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten anzuwenden ist.⁹⁰⁾ Es komme viel mehr auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an.⁹¹⁾

Wenn man diese Rsp auf die Privatstiftung umlegt, ergibt sich die Frage nach der Verbrauchereigenschaft, also nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Im Rahmen ihrer (in untergeordnetem Ausmaß zulässigen) gewerbsmäßigen Nebentätigkeit, kann die Privatstiftung sohin durchaus als Unternehmerin eine Schiedsvereinbarung schließen.⁹²⁾ Weiters kann sie Konsumentin sein, wenn sie über das zulässige Maß hinaus unternehmerisch tätig wird.⁹³⁾

Was die Stiftungsbeteiligten betrifft, ist die Rechtslage nunmehr aber nicht so unklar, wie man meinen könnte. Insb hat die Entscheidung des OGH uE kaum Auswirkungen auf die Stiftungerrichtung. Zwar ist eine statutarische Schiedsklausel immer auf zukünftige Streitigkeiten gerichtet (dh prospektiv) und kann daher keine bereits entstandenen Streitigkeiten iSd § 617 ZPO umfassen,⁹⁴⁾ doch ist eine Stiftungserklärung auch nicht mit einem Gesellschaftsvertrag vergleichbar. Tritt nur ein einzelner Stifter auf, handelt sich hierbei nämlich bloß um ein einseitiges Rechtsgeschäft.⁹⁵⁾ Es ist somit am anderen Ende gar kein Verbraucher an der Schiedsordnung beteiligt und es kommt § 617 ZPO daher von vornherein nicht zur Anwendung.⁹⁶⁾ Im Hinblick auf Begünstigte wird im Lichte der höchstgerichtlichen Rsp darüber hinaus anzunehmen sein, dass sie sich durch die Geltendmachung eines Anspruches aus der Stiftungsurkunde ohnehin der Schiedsklausel unterwerfen müssen, weil der Anspruch aus der Stiftungsurkunde und die angeordnete Art der Geltendmachung nicht getrennt werden können.⁹⁷⁾

Wenn mehrere Stifter auftreten und es sich – wie es regelmäßig der Fall sein wird – bei allen Stiftern um Verbraucher handelt, kommt § 617 ZPO und § 6 Abs 2 Z 7 KSchG von vornherein nicht zur Anwendung, weil diese Bestimmungen ausschließlich auf Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abstellen. Geschäfte zwischen Nichtunternehmern sind nämlich für den Verbraucherschutz nicht gegenständlich.⁹⁸⁾ In diesem Zusammenhang gilt außerdem

⁸⁹⁾ Vgl *Schifferl/Kraus*, § 617 ZPO und Schiedsklauseln in Gesellschafterverträgen, *GesRZ* 2011, 341 ff; *Öhlberger*, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? *ecolex* 2008, 51 (53 f); *Nueber*, *GesRZ* 2012, 339 (343).

⁹⁰⁾ OGH 6 Ob 43/13 m Zak 2014/148 (Erw 5.4.); s dazu zust *Schumacher*, OGH zu Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern – OGH 6 Ob 43/13 m, *ÖJZ* 2014, 381 ff; krit *Hackl*, Verbraucher- bzw Unternehmereigenschaft einer im Ausland ansässigen Schiedspartei, *GesRZ* 2014, 193 (199 ff); *Nueber*, OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13 m: Cui Bono? wbl 2014, 194; *Kraus*, Korrespondenz zu „Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Schiedsverfahren (OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13 m)“, *JBl* 2014, 608 ff.

⁹¹⁾ OGH 6 Ob 43/13 m Zak 2014/148 (Erw 8.1.)

⁹²⁾ *Nueber* in *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 317.

⁹³⁾ *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Privatstiftungsgesetz (2015) § 1 Rz 5; *Nueber*, *GesRZ* 2012, 339, 342.

⁹⁴⁾ *Czernich*, *ecolex* 2018, 238 (238).

⁹⁵⁾ *Arnold/Ludwig*, *Stiftungshandbuch*² (2013) Rz 2/6.

⁹⁶⁾ *Nueber* in *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 334.

⁹⁷⁾ Siehe dazu bereits oben II.B. ausführlich.

⁹⁸⁾ *Welser/Zöchling-Jud*, *Bürgerliches Recht* II¹⁴ (2015) Rz 1176.

auch eine sonst beruflich unternehmerisch tätige Person als Konsument, wenn die Stiftungserrichtung nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört und damit ausschließlich dem privaten Bereich zuzurechnen ist (§ 1 Abs 1 KSchG).⁹⁹⁾ Das wird man bei einer Stiftungserrichtung zur privaten Vermögensplanung oder wenn mehrere Gesellschafter ihre Gesellschaftsanteile im Rahmen ihrer Nachfolgeplanung in eine Privatstiftung einbringen, weil Gesellschafter idR als Verbraucher zu klassifizieren sind und das bloße Halten und Verwalten von Vermögen keine unternehmerische Tätigkeit ist.¹⁰⁰⁾

Sollte die Stiftungserrichtung dennoch für einen der beteiligten Stifter um ein unternehmensbezogenes Geschäft handeln, muss auch hier wiederum die wirtschaftliche Betrachtungsweise ausschlaggebend sein. Es ist fraglich, wie die typischerweise inkriminierte Asymmetrie zwischen Unternehmer und Verbraucher, die auf die Geschäftserfahrung des Unternehmers aufbaut, bei einer ihrem Grundkonzept nach einmaligen Stiftungserrichtung begründbar ist (Stichwort: Vermögensopfer).¹⁰¹⁾

3. Liechtensteinische Stiftung als Konsumentin?

Anders als in Österreich hat der liechtensteinische Gesetzgeber auf die Entwicklungen in Österreich reagiert und die Konsumentenschutzklausel (§ 634 fIZPO) grundlegend angepasst, um im Wettbewerb mit der Schweiz, in der die Schiedsgerichtsbarkeit mit Konsumenten überhaupt nicht eingeschränkt ist, keinen Nachteil zu haben.¹⁰²⁾ Auslegungsschwierigkeiten mit dem Konsumentenbegriff werden verhindert, indem die besonderen Formerfordernisse nach Abs 1 gleich an die natürlichen Person als Parteien angeknüpft und damit eine Bereichsausnahme für gesellschafts- und stiftungsrechtliche Streitigkeiten geschaffen wird.¹⁰³⁾

Zudem gelten die genannten Schutzbestimmungen von vornherein nicht für Schiedsanordnungen in Gesellschaftsverträgen und Stiftungsstatuten (§ 634 Abs 2 fIZPO). Es sei nämlich zu erwarten, dass die involvierten Personen bei der Gründung von Gesellschaften regelmäßig rechtsfreundlich vertreten seien und sich wegen der fehlenden Alltäglichkeit solcher Vorgänge ein entsprechendes Vorwissen aneignen.¹⁰⁴⁾

E. „Österreichische“ Schiedsverfahren in Liechtenstein?

§ 617 ZPO sowie die dazu ergangene Rsp des OGH haben in der Praxis der gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren in Österreich tiefe Narben hinterlassen. Dem Vernehmen nach werden Schiedsverfahren unter Involvierung einer österreichischen Partei, die entweder Kapitalgesellschaft oder Privatstiftung ist, vorsichtshalber im

⁹⁹⁾ Vgl bspw OGH 5 Ob 113/09t wbl 2010,308/120. Ist eine genaue Zuordnung nicht möglich, handelt es sich aber im Zweifel um ein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft; RIS-Justiz RS0065326.

¹⁰⁰⁾ *Skarics*, (Kein) Verbraucherschutz für interzedierende GmbH-Gesellschafter? NZ 2017, 81 (81 ff) sowie FN 10 und 11 mwN zur Rsp und Lit.

¹⁰¹⁾ Vgl auch *Nueber* in *Gass/Nueber*, Konfliktlösung Rz 333.

¹⁰²⁾ BuA 2016/163, 47.

¹⁰³⁾ BuA 2016/163, 45; *Czernich*, Das neue Schiedsrecht für Gesellschafterstreitigkeiten in Liechtenstein, *ecolex* 2018, 238 (239).

¹⁰⁴⁾ BuA 2016/163, 46.

Ausland abgehalten, um so den unliebsamen und völlig praxisfernen Konsequenzen der österreichischen Rechtslage zu entgehen. Hier soll sich bspw München als beliebter „Ausweischiedsort“ etabliert haben.

Wenngleich die Verunmöglichung der Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschafts- und stiftungsrechtlichen Angelegenheiten jedenfalls zum Handeln nötig, liegt jedoch mit Liechtenstein ein wesentlich vorteilhafterer „Ausweischiedsort“ auf der Hand. Wie zuvor bereits gezeigt wurde, hat der Liechtensteinische Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der ZPO angepasst, sodass Schiedsverfahren im Gesellschafts- und Stiftungsrecht ohne weiteres möglich sind. Abgesehen davon ist das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht aber in weiten Teilen ident mit der österreichischen Rechtslage.

Die Empfehlung der Autoren lautet daher den Sitz eines Schiedsverfahrens, bei dem österreichisches Gesellschafts- oder Stiftungsrecht verfahrensgegenständlich ist, nach Liechtenstein zu verlegen. Wo genau die Verhandlungen des Schiedsgerichts tatsächlich stattfinden, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Wichtigste Konsequenz der Sitzwahl ist es jedoch, dass liechtensteinisches und nicht österreichisches Schiedsverfahrensrecht anwendbar ist.

Auch die Vollstreckung eines solchen „liechtensteinischen“ Schiedsspruches in Österreich stellt kein Problem dar, zumal der österreichische OGH bereits im Jahr 2009¹⁰⁵) entschieden hat, dass § 617 ZPO in ausländischen Schiedsverfahren nicht anwendbar ist und zum anderen aber ein etwaiger Verstoß dagegen auch keine Verletzung des *ordre public* darstellt, der allenfalls zu Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung führen könnte.

III. Trusts

Der liechtensteinische Trust (Treuhandschaft) wurde aus dem anglo-amerikanischen *common law* rezipiert. Es handelt sich hierbei um ein Treuhandverhältnis, wobei eine Einzelperson, eine Personengesellschaft oder eine Verbandsperson (Treugeber oder Trustor) dem Treuhänder (Trustee) bewegliches oder unbewegliches Vermögen (Treugut) mit der Verpflichtung zuwendet, dass dieses als Treugut im eigenen Namen als selbstständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter oder Beneficiaries) mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwalten oder zu verwenden ist (Art 897 PGR). Es unterscheidet sich somit wesentlich von der – auch in Liechtenstein bekannten – fiduziarischen Treuhand nach §§ 1002 ff (ö) ABGB.

A. Vergleichbarkeit mit Stiftungen

Aus schiedsrechtlicher ist der Trust der Stiftung grds nicht unähnlich, denn auch beim Trust handelt es sich um eine einseitige Vermögenswidmung, die einen spezifizierten Zweck verfolgt.¹⁰⁶) Zudem ist auf den Trust subsidiär auch Stiftungsrecht anwendbar ist.¹⁰⁷) Es kann daher außerhalb der nachfolgend behandelten The-

¹⁰⁵) OGH 3 Ob 144/09 m ÖJZ 2010/21 (Öhlberger).

¹⁰⁶) M. Walser, Schiedsfähigkeit 222.

¹⁰⁷) Gasser/Nueber, AYIA 2018, 25 (36).

mengebiete auf die Ausführungen zu den Stiftungen verwiesen werden. Unterschiede liegen insb darin, dass der Trust im Gegensatz zur Stiftung keine Rechtspersönlichkeit besitzt und daher rechtlich nicht verselbstständigt ist. Das Trustvermögen hat im Treuhänder seinen Eigentümer.¹⁰⁸⁾

Ein Trust wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Treugeber (Settlor oder Trustor) und dem Treuhänder (Trustee) oder durch einseitige Erklärung durch den Treugeber und Annahmeerklärung durch den Treuhänder begründet, wobei jeweils die Angabe eines Rechtsgrundes nicht erforderlich ist (Art 899 Abs 1 PGR).¹⁰⁹⁾ Befindet sich in dieser Treuhandurkunde (Trust Deed) eine Schiedsvereinbarung oder eine Schiedsordnung, sind die Formerfordernisse des § 600 Abs 1 fZPO erfüllt. Ist jemand Eigentümer von Vermögenswerten oder Rechten im eigenen Namen aber zu Gunsten des bisherigen Eigentümers oder eines Dritten, ohne dass eine ausdrückliche Bestellung zum Treuhänder vorliegt, ist das Treuhandverhältnis zu vermuten (Art 898 PGR). Das Gesetz vermutet ein solches stillschweigendes Treuhandverhältnis insb immer dann, wenn jemandem zur Gründung einer Verbandsperson Vermögen übertragen worden ist (Art 108 Abs 5 PGR). In diesen Fällen ist die Schriftlichkeit nicht gegeben und kann daher auch keine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen worden sein.

Grundsätzlich sind Trusts und Stiftungen aus schiedsrechtlicher Sicht jedoch vergleichbar

B. Besonderheiten in trustrechtlichen Schiedsverfahren

Schiedsklauseln in Trusts werden als zulässig erachtet. In Art 931 Abs 2 PGR ordnet der Gesetzgeber für in Liechtenstein ansässige Trusts, welche nach ausländischem Recht gegründet worden sind, zwingend eine Schiedsklausel an (dazu sogleich). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein Schiedsgericht auch bei innerstaatlichen Trusts zulässig ist.¹¹⁰⁾ Bei Trusts sind jedoch vereinzelte Besonderheiten zu beachten.

1. Obligatorisches Schiedsgericht nach Art 931 PGR

Art 931 Abs 2 PGR ordnet für Trusts, welche in Liechtenstein nach ausländischem Recht errichtet wurden, an, dass über Streitigkeiten zwischen dem Treugeber, Treuhänder und dem Begünstigten obligatorisch ein Schiedsgericht zu entscheiden hat.

Zu dieser Bestimmung existiert jedoch keine Judikatur, die Auslegung ist sohin weitgehend offen. Da es in Liechtenstein an einem institutionellen Schiedsgericht mangelt und daher auch kein Schiedsgericht existiert, welches das Gesetz als ‚obligatorisches Schiedsgericht‘ meinen hätte können, muss von einem obligatorischen Schiedsgericht im Trust Deed ausgegangen werden. Der Settlor muss also in den Trust Deed eines in Liechtenstein nach ausländischem Recht gegründeten Trusts eine

¹⁰⁸⁾ LES 1999, 248.

¹⁰⁹⁾ Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 71.

¹¹⁰⁾ Schumacher, LJZ 2011, 105 (108); BuA 2010/53, 13.

Schiedsanordnung aufnehmen, um nach den Formerfordernissen nach § 600 fZPO überhaupt eine wirksame Schiedsvereinbarung getroffen zu haben.

Fraglich ist, wie verfahren werden sollte, wenn das nicht geschehen ist. Die Parteien sind dann offenbar von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, ein *ad-hoc* Schiedsgericht zu bilden und ihre Streitigkeit bei diesem anhängig zu machen. Das kann aber nicht mit den Garantien der EMRK konform sein, da die Schiedsgerichtsbarkeit konzeptionell auf privatautonomer Freiwilligkeit basiert und ohne diese Freiwilligkeit bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Schiedsanordnung wohl das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt würde (Art 6 EMRK).

In der Praxis sind die Vorteile eines Schiedsgerichts aber so groß,¹¹¹⁾ dass sich aber ohnehin fast immer Schiedsklauseln in Trust Deeds befinden. Art 931 Abs 2 PGR hat keine praktische Bedeutung.¹¹²⁾

2. Subjektive Schiedsfähigkeit

Ein Trust ist keine juristische Person. Das treuhändige Rechtsverhältnis wirkt aber gegenüber jedermann und entfaltet damit dingliche Wirkungen (Art 910 PGR), was grds auf die Rechtsfähigkeit eines Trusts schließen ließe. Der FL OGH hatte den Trust vereinzelt als parteifähige Vermögensmasse,¹¹³⁾ in der Regel aber als nicht parteifähig bezeichnet, sodass stets der Treuhänder in eigenem Namen als Partei auftreten muss.¹¹⁴⁾ Letzteres ist unstr im Einklang mit der hL, nämlich dass der Treuhänder selbst Eigentümer des Trustvermögens ist und damit auch immer nur der Treuhänder – nicht der Trust – Partei eines Verfahrens ist.¹¹⁵⁾ Beim Trust handelt es sich im Ergebnis bloß um eine Rechtsbeziehung zwischen Trustor und Trustee bzw. Treugeber und Treuhänder.

Es folgt daraus, dass auch nicht der Trust sondern der Treuhänder als Partei einer Schiedsvereinbarung auftritt. Seine subjektive Schiedsfähigkeit entscheidet darüber, ob ein auf den Trust bezogener Rechtsstreit von einem Schiedsgericht behandelt werden kann.¹¹⁶⁾

3. Aufsichtsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit in Trusts

Das liechtensteinische Trustrecht kennt ebenso wie das Stiftungsrecht die Möglichkeit, einen Trustee im Aufsichtsverfahren abzurufen (Art 929 Abs 3 PGR). Eine solche Abberufung ist möglich, wenn der Trustee einen qualifizierten Pflichtenverstoß begangen hat, was immer dann anzunehmen ist, wenn den Begünstigten die Tätigkeit des Trustee nicht mehr zugemutet werden kann.¹¹⁷⁾

¹¹¹⁾ Für Liechtenstein ist das insb die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches in allen NYÜ-Vertragsstaaten, während Vollstreckungs- und Anerkennungübereinkommen für gerichtliche Entscheidungen nur mit Österreich und der Schweiz bestehen.

¹¹²⁾ Gasser/Nueber, AYIA 2018, 25 (37).

¹¹³⁾ FL OGH 06 CG.2007.337, Erw 11.4.

¹¹⁴⁾ Vgl jüngst LES 2018 296.

¹¹⁵⁾ M. Walser, Schiedsfähigkeit 550.

¹¹⁶⁾ M. Walser, Schiedsfähigkeit 555.

¹¹⁷⁾ Ender, Aktuelle Fragen zur Abberufung von Stiftungsräten, in Schurr, Wandel im Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013) 90.

Im Vergleich zu Stiftungen ermöglicht das Gesetz bei Trusts uU eine größere Gestaltungsmöglichkeit des Trustors. Nach Art 929 Abs 1 PGR fungiert das Landgericht als Aufsichtsbehörde über die in öffentlichen Registern eingetragenen Trusts, sofern es sich nicht um Familien-Treuhänderschaften handelt oder in der Treuhandurkunde (Trust Deed) keine andere Stelle bezeichnet wurde. Selbst der gänzliche Ausschluss einer Aufsichtsbehörde ist nach dem Wortlaut des Art 929 Abs 1 PGR möglich. Demnach wäre auch die Übertragung aller aufsichtsbehördlichen Kompetenzen auf ein Schiedsgericht zulässig.¹¹⁸⁾ Hingegen sieht § 599 Abs 3 fZPO ausdrücklich vor, dass die „Zuständigkeit des Landgerichts für Verfahren, die von Amts wegen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Antrag des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, (...) nicht durch eine Schiedsklausel in Statuten oder gleichwertigen Dokumenten einer Verbandsperson oder Treuhänderschaft abbedungen werden [kann].“ Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet, die staatliche Aufsichtsfunktion an Schiedsgerichte abzutreten.¹¹⁹⁾ Die wörtlich-grammatikalische Auslegung des § 599 Abs 3 ZPO und der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck deuten bereits darauf hin, dass nur die staatliche Aufsichtsfunktion nicht ausgeschlossen werden können soll, also nur die amtswegige Aufsichtstätigkeit des Landgerichts – worunter hier auch das Tätigwerden aufgrund eines Antrags einer anderen öffentlichen Stelle verstanden wird – gemeint ist. Die Aufsichtsverfahren, welche von anderen Trustbeteiligten angeregt oder beantragt werden, müssen vor einem statutarisch angeordneten Schiedsgericht stattfinden.¹²⁰⁾

Die Rsp dazu scheint nicht im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut zu sein. Der FL OGH hat sich in einer stiftungsrechtlichen Entscheidung dafür ausgesprochen, dass die aufsichtsrechtliche Kompetenz von staatlichen Gerichten niemals ausgeschlossen werden könne und daher auch den antragsberechtigten Beteiligten der Zugang zu den ordentlichen Gerichten offen steht.¹²¹⁾ Allerdings gibt es mit Art 929 PGR im Trustrecht – anders als im Stiftungsrecht – eine positivierte Möglichkeit, die Kompetenz der Aufsichtsbehörden abzubedingen, wobei dies nach dem Wortlaut des § 599 Abs 3 fZPO als *lex posterior* nicht für die Verfahren gelten kann, die die Aufsichtsbehörde *ex officio* einleitet. Der Staatsgerichtshof (StGH) hat der gesamten Diskussion aber mit dem lapidaren Hinweis den Boden entzogen, dass ja ein Antrag eines Beteiligten auf Einleitung eines Abberufungsverfahrens auch als Anzeige verstanden werden kann, woraufhin das Landgericht amtswegig ein entsprechendes Verfahren einleiten könne. Müsste eine solche Anzeige mit dem Hinweis auf ein statutarisches Schiedsgericht zurückgewiesen werden, würde es sich um einen formalistischen Leerlauf handeln, was dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne.¹²²⁾ Das erklärt aber nicht, warum die Regierung sich in der Vernehmlassung noch ausdrücklich mit der Thematik beschäftigt hat – insb hatte die Rechtsanwaltskammer Liechtenstein vorgeschlagen, die aufsichtsrechtliche Kompetenz der Gerichte gänzlich dispositiv zu

¹¹⁸⁾ Vgl auch Gasser/Nueber, AYIA 2018, 25 (36).

¹¹⁹⁾ BuA 2008/151, 30.

¹²⁰⁾ Gasser/Saurer, Trust Arbitration in Liechtenstein and Austria, in Strong (Hrsg), Arbitration of Trust Disputes (2016) Rz 18.79.

¹²¹⁾ LES 2011, 187.

¹²²⁾ StGH 2011/181, Erw 2.2.

machen – und das Ergebnis trotzdem nur auf die amtswegig einzuleitenden Verfahren Bezug nimmt. UE ist darin entgegen der Meinung des StGH sehr wohl ein Erklärungswert zu erkennen, der darauf hindeutet, dass ein Antrag eines Beteiligten nicht in eine Anzeige umgedeutet werden darf.

IV. Schlussfolgerungen

Dieser Beitrag versteht sich zuallererst als Einführung in die stiftungs- und trustrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit. Es wurde nicht nur aufgezeigt, was für eine gültige und wirksame statutarische Schiedsklausel notwendig ist, sondern dass auch sog „*non-signatory parties*“ wie Begünstigte von der Bindungswirkung umfasst sind und beinahe alle stiftungs- und trustrechtlichen Streitigkeiten objektiv Schiedsfähig sind. Alle Beteiligten können und müssen sich daher dem Stifterwillen gemäß das vorgeschriebene Schiedsgericht wenden. Dieses Ergebnis ist zweckmäßig, wenn man bedenkt, dass die Errichtung einer Stiftung regelmäßig die freigiebige Hinwendung von Vermögen an die Nachkommen oder sonstige Begünstigte bedeutet und folglich in erster Linie die berechtigten Interessen des Stifters berücksichtigungswürdig sind.

Er könnte bspw ein besonderes Interesse an Diskretion, einer bestimmten Verfahrenssprache oder der Schnelligkeit eines Schiedsverfahrens haben. In Liechtenstein kommt darüber hinaus noch der bedeutende Vorteil hinzu, dass Urteile staatlicher liechtensteinischer Gerichte – außer in der Schweiz und Österreich – im Ausland grds nicht anerkannt werden, wohingegen Schiedssprüche in allen Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens (NYÜ), deren Anzahl sich mittlerweile auf 157 beläuft, exekutierbar sind.

Dieser Beitrag ist auch ein Vergleich zwischen der österreichischen und liechtensteinischen Rechtslage. Beide Rechtsordnungen sind in stiftungs- und schiedsrechtlichen Belangen eng miteinander verbunden und haben bisher immer vom gegenseitigen Austausch profitiert. Umso spannender sind die Bereiche, in denen es Abweichungen gibt, bspw beim Konsumentenschutz oder in der Rsp zu aufsichtsrechtlichen Kompetenzen eines Schiedsgerichts sowie zur Schiedsfähigkeit von Informations- und Auskunftsrechten der Beteiligten. Hier könnte sich uE der österreichische Gesetzgeber *de lege ferenda* an Liechtenstein ein Vorbild nehmen. Die oft in Österreich befürchteten negativen Auswirkungen einer Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit in diesen Bereichen, wie bspw Verlust der staatlichen Kontrolle oder eine unvertretbare Erosion des Konsumentenschutzes, sind in Liechtenstein nicht eingetreten.

Alles in allem lässt sich aber zusammenfassen, dass der österreichische und mehr noch der liechtensteinische Gesetzgeber Stiftern mit der Schiedsgerichtsbarkeit ein vollumfängliches und effizientes Rechtsschutzinstrument anbietet.